

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE MONTAGEVERSICHERUNG

Ausgabe 2022

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB)
 FÜR DIE MONTAGEVERSICHERUNG**

**Ausgabe 2022 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.
 Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

A	Deckungsumfang	2
Art. 1	Gegenstand der Versicherung	2
Art. 2	Versicherte Gefahren	2
Art. 3	Versicherte Interessen	3
Art. 4	Einschränkungen des Versicherungsumfanges	3
Art. 5	Leistungen der Gesellschaft	4
Art. 6	Unterversicherung	5
Art. 7	Selbstbehalt	5
Art. 8	Örtlicher Geltungsbereich	5
B	Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	5
Art. 9	Beginn	5
Art. 10	Ende	5
Art. 11	Kündigung im Schadenfall	6
C	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	6
Art. 12	Sicherheitsvorschriften	6
Art. 13	Gefahrserhöhung und -minderung	7
D	Prämien	8
Art. 14	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	8
Art. 15	Prämienberechnungsgrundlage	8
E	Schadenfall	9
Art. 16	Obliegenheiten	9
Art. 17	Versicherung für fremde Rechnung	9
Art. 18	Feststellung des Schadens, Sachverständigenverfahren	9
Art. 19	Zahlung der Entschädigung	10
Art. 20	Regressrecht	10
Art. 21	Verjährung und Verwirkung	10
F	Verschiedenes	11
Art. 22	Mitteilungen und Vertragsführung	11
Art. 24	Gerichtsstand	11
Art. 25	Gesetzliche Grundlagen	11
G	Begriffsdefinitionen	12

A Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten.
- 1.2 Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens.
- 1.3 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich versichert:
- eigene und fremde Montageausrüstungen;
 - gefährdete Sachen;
 - Erd- und Bauarbeiten.
- 1.4 Nicht versichert sind:
- Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen, wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Schmiermittel;
 - Produktionsstoffe, Kühl- und Lagergut;
 - auswechselbare Werkzeuge, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter und Brechwerkzeuge.

Art. 2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Versichert sind:
- 2.1.1 unvorhergesehen und plötzlich während der Versicherungsdauer eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen. Beispiele dafür sind:
- Planungs- und Berechnungsfehler, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit;
 - Unfälle, äussere Einwirkungen und Fremdkörper;
 - Transporte innerhalb des Versicherungsortes;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Bodensenkungen, Senkungen von Gebäudeteilen.
- 2.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert, Beschädigungen oder Zerstörungen und Verluste von versicherten Sachen als Folge von:
- 2.2.1 Feuer und Elementarereignissen;
- 2.2.2 Diebstahl;
- 2.2.3 Transporten ausserhalb des Versicherungsortes;
- 2.2.4 Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz;
- 2.2.5 Beschädigungen oder Zerstörungen infolge innerer Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen durch eine in der Police gedeckte Gefahr; diese Zusatzversicherung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

Art. 3 Versicherte Interessen

- 3.1 Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich während der Vertragsdauer eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Sachen, die zu Lasten der an der Montage beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, soweit deren Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.
- 3.2 Mitversichert sind auch unvorhergesehen und plötzlich während der Vertragsdauer eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Sachen, die zu Lasten des Bestellers gehen, sofern sich dessen Geschäftssitz (juristische Person oder Personengesellschaft) oder Wohnsitz (natürliche Person) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Erbringt der Besteller Lieferungen und/ oder Leistungen, so sind diese in die Versicherungssumme einzuschliessen.

Art. 4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

- 4.1 Nicht versichert sind:
- 4.1.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
- Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse des Betriebes sind;
 - Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss (z.B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsfehler, ungenügende Schutzmassnahmen).
Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Montageschadens ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Montagebeteiligten zurückgeht, besteht Versicherungsschutz;
 - Aufwendungen zur Behebung von Mängeln; führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist;
 - Vermögensschäden, wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen, sowie Schönheitsfehler, selbst wenn diese Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
 - Schäden und Forderungen im Zusammenhang mit Altlasten und Asbest;
 - Schäden, die in vorzeitiger Abnützung bestehen, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
 - Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe.

- 4.1.2 Schäden und Verluste:
- durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer;
 - infolge tauendem Permafrost;
 - bei kriegerischen Ereignissen, terroristischen Anschlägen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderung der Atomkernstruktur oder radioaktiver Kontamination, es sei denn der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Art. 5 Leistungen der Gesellschaft

- 5.1 Die in der Police für die versicherten Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen – für Montageleistungen der geltende Vertragspreis, welcher, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, den Kosten für die Anschaffung und Montage einer gleichen oder, sofern die gleiche Sache nicht mehr erhältlich ist, gleichwertigen, neuen Sache entspricht – bilden die Grenze der Ersatzleistung je Schadenfall.
Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Gesellschaft hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.
- 5.2 Die Gesellschaft ersetzt:
- 5.2.1 die Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden);
- 5.2.2 den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Vertragspreis abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht;
- 5.2.3 sofern vereinbart:
- Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;
 - Mehrkosten für Eil- und Luftfracht sowie für Überzeit-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.
- 5.3 Nicht ersetzt werden:
- 5.3.1 Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- 5.3.2 Kosten, die auch ohne Schaden hätten aufgewendet werden müssen (Ohnehinkosten);
- 5.3.3 ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.
- 5.4 Von den Schadenkosten abgezogen werden:
- 5.4.1 ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- 5.4.2 der Wert allfälliger Überreste.

Art. 6 Unterversicherung

- 6.1 Entspricht die vereinbarte Versicherungssumme für die Montageleistungen im Zeitpunkt des Schadenfalles nicht dem Vertragspreis unter Berücksichtigung von Änderungen im Umfang oder in der Ausführung der Montage im Sinne von Art. 13.1 AVB, wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die vereinbarte Versicherungssumme zur erforderlichen Versicherungssumme steht (Unterversicherung).
- 6.2 Bei Zusatzversicherungen mit einer Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko) wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Art. 7 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort.

B Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 9 Beginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abladen der versicherten Sachen am Montageort, frühestens jedoch an dem in der Police vereinbarten Datum.

Art. 10 Ende

- 10.1 Die Versicherung endet an dem in der Police vereinbarten Tag, jedoch spätestens mit dem Tag, an dem ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probetrieb endet, oder sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 10.2. Der Probetrieb entspricht der Endprüfungsphase einer fertig montierten Maschine oder Anlage (Installationsqualifizierung) und dient der Überprüfung von bestimmungsgemässen Funktionen und Eigenschaften sowie der Erkennung und Beseitigung von Fehlern. Das Testen einzelner Maschinen und Anlagen (Funktionsqualifizierung) zählt noch nicht zum Probetrieb.

Der Probetrieb endet, wenn die montierten Maschinen und Anlagen betriebsbereit sind. Dies gilt auch, wenn unwesentliche Teile fehlen oder einzelne Nacharbeiten erforderlich sind. Aufwendungen zur Produktionsflussoptimierung (Prozessqualifizierung) gelten nicht mehr als Probetrieb.

Die Gesamtdauer des Probetriebes (sei es mit oder ohne Unterbrechung) wird in der Police festgehalten.

- 10.3 Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigungsfristen müssen für beide Parteien gleich sein.

- 10.4 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert, Maintenanceschäden nach Ablauf der Grunddeckung bis zu der in der Police genannten Dauer.

Art. 11 Kündigung im Schadenfall

- 11.1 Ist ein Schaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist das Versicherungsunternehmen wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Verträge zurückzutreten.
- 11.2 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 12 Sicherheitsvorschriften

- 12.1 Widerspricht die Weiterführung der Montage oder des Probetriebes nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, darf die Montage oder der Probetrieb erst nach endgültiger Instandstellung weitergeführt werden.
- 12.2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigten bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen können, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 12.3 Bei netzgebundenen versicherten Montage-Objekten sowie eingesetzte Montageausrüstungen (internes Netzwerk, Internet, Cloud usw.) sind folgende minimale Sicherungsmassnahmen (gegen Cyber-Angriffe) zu implementieren:

Technische:

- Antivirussoftware und Firewalls (regelmässig aktualisiert halten);
- Patch- und Releasemanagement;
- Backupstrategie, sowie regelmässige Überprüfung der Wiederherstellung (Data-Restore-Fähigkeit);
- Organisatorische:
- Sensibilisierung von Personen, welche Zugriffsberechtigung auf entsprechende Plattformen haben;
- Berechtigungs- und Passwortmanagement.

Art. 13 Gefahrserhöhung und -minderung

- 13.1 Jede während der Vertragsdauer eintretende Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien seit Beantwortung der Fragen nach Artikel 4 Absatz 1 VVG festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, anzuzeigen.
- 13.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer bei Gefahrserhöhung die Mitteilung, so ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen, die Weiterführung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 14 Tage kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung oder die zusätzlichen Bedingungen keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.
- 13.3 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt der Versicherer eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherers mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 beim Versicherer wirksam.

D Prämien

Art. 14 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

- 14.1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.
- 14.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten gestundet. Vorbehalten bleibt nachstehender Art. 14.3.
- 14.3 Wird der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsdauer entfällt, anteilmässig zurück und fordert Raten, die später fällig werden nicht mehr ein. Diese Regelung gilt nicht, wenn:
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war;
 - die Gesellschaft ihre Versicherungsleistung erbracht hat und der Versicherungsvertrag wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos wird (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).
- 14.4 Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Art. 15 Prämienberechnungsgrundlage

Basis für die Prämienberechnung bilden – nebst der Risikosituation – die in der Police definierten und für die einzelnen Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen.

E Schadenfall

Art. 16 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- die Gesellschaft sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- Veränderungen an beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
- die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;
- bei versicherten Diebstahl- oder Beraubungsschäden unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie die Gesellschaft zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält;
- bei versicherten Schäden infolge innerer Unruhen unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen.

Art. 17 Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Art. 18 Feststellung des Schadens, Sachverständigenverfahren

- 18.1 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.
- 18.2 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellungen einen Obmann.
Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem

Schadenereignis und – sofern ein Mangel zum Montageschaden geführt hat – die Kosten, die auch ohne Montageschaden hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beheben. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 19 Zahlung der Entschädigung

- 19.1 Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird mit dem Ablauf von vier Wochen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, fällig, in dem die Gesellschaft Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.
- 19.2 Bestreitet die Gesellschaft ihre Leistungspflicht, kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der oben genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.
- 19.3 Die Fälligkeit tritt jedoch solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 20 Regressrecht

Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt die Gesellschaft für die von ihr gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der Versicherten ein.

Art. 21 Verjährung und Verwirkung

- 21.1 Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 21.2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

F Verschiedenes

Art. 22 Mitteilungen und Vertragsführung

- 22.1 Alle Mitteilungen sind schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, direkt an die Gesellschaft oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten.
- 22.2 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.

Art. 23 Folgen einer Vertrags- oder Obliegenheitsverletzung

- 23.1 Bei Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten, vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von Behördenvorschriften kann die Gesellschaft im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen oder im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
Kündigt die Gesellschaft den Vertrag, erlischt dieser 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- 23.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn:
- a) die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder
 - b) der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

Art. 24 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Gesellschaft am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Gesellschaft belangt werden.

Art. 25 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

G Begriffsdefinitionen

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

1. Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten

Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen erbracht werden.

Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, welchen sie unmittelbar vor dem Schadenereignis innehatten.

Als Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden. Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

2. Montageausrüstungen

Als Montageausrüstung gelten eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge und Baracken, soweit diese für die Montage und Inbetriebnahme der Montageobjekte benötigt werden. Nicht unter den Begriff Montageausrüstung fallen jedoch Krane, Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrende oder schwimmend eingesetzte Objekte.

3. Gefährdete Sachen

Als gefährdete Sachen gelten grundsätzlich Sachen, an oder mit denen Versicherte anlässlich der versicherten Montagearbeiten eine Tätigkeit ausführen.

Nicht als gefährdete Sachen in diesem Sinne gelten das Montageobjekt oder die Montageausrüstung.

4. Erd- und Bauarbeiten

Hierbei sind Erd- und Bauarbeiten zu verstehen, die zur Feststellung oder Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen.

5. Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weder vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

6. Plötzlich

Plötzlich ist eine Beschädigung oder Zerstörung dann entstanden, wenn sie – unabhängig von der Zeitspanne, in der sie sich entwickelt hat – unerwartet auftritt und nicht mehr abgewendet werden kann.

7. Innere Unruhen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

8. Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen.

9. Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko)

Vom Versicherungsnehmer in der Regel frei wählbare Summe. Diese Versicherungssumme bildet, sofern kein separater Selbstbehalt abgezogen wird, die maximale Entschädigung.

10. Maintenanceschäden

Deckung für Schäden nach Ablauf der Montageversicherung, die:

- bei der Ausführung von Gewährleistungsarbeiten entstehen sowie
- während der Montagezeit verursacht wurden, jedoch erst nach Ablauf der Montageversicherung eintreten.

11. Feuer, Elementarereignisse

11.1 Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

11.2 Elementarereignisse, d.h. Schäden verursacht durch:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

12. Diebstahl und Beraubung

Als Diebstahl- und Beraubungsschäden gelten Schäden, welche durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können.

12.1 Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam:

- in ein Gebäude eindringen oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
- darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer-, Kassenschränken haftet die Gesellschaft nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen:

- auf sich getragen oder
- sorgfältig zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüsse und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.

12.2 Beraubung, d.h. Diebstahl unter:

- Androhung oder
- Anwendung von Gewalt

gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

12.3 Einfacher Diebstahl, d.h. Schäden durch Diebstahl die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten. Nicht darunter fallen Schäden durch Verlieren oder Verlegen.

12.4 Nicht als Diebstahl gelten Verluste, die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden.